

Vierter Abschnitt

Revision

Zulässigkeit.

§ 333

Die Revision findet statt gegen die Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

Anm.: Vergl. Anm. zu §§ 296, 304 und 312.

Ersatzrevision.

§ 334

Gegen die Urteile des Amtsrichters ist die Revision insoweit zulässig, als nach § 313 die Berufung ausgeschlossen ist.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 312.

Sprungrevision.

§ 335

(1) Ein Urteil, gegen das die Berufung zulässig ist, kann statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden.

(2) Über die Revision entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre.

(3) Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Beteiligter Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, die Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vor geschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347). Gegen das Berufungsurteil findet Revision nach den allgemein geltenden Vorschriften statt.

Anm.: Gegenstandslos wegen Kap. I Art. 2 § 1 der NotVO vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285), abgedruckt nach § 312.

Prüfung der Vorentscheidungen.

§ 336

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch die Entscheidungen, welche dem Urteil vorausgegangen sind, sofern es auf ihnen beruht.